

## Stabilisierungshilfen an Landkreise

Bei den Stabilisierungshilfen an Landkreise wird der **negativen demografischen Entwicklung** in den **letzten zehn Jahren** vor dem Jahr der Antragstellung besonders Rechnung getragen. **Stabilisierungshilfen** dienen als staatliche **Hilfe zur Selbsthilfe**, Ziel ist daher eine nachhaltige Verringerung der Zins- und Tilgungsleistungen, damit die Kommunen wieder mehr finanzielle Handlungsspielräume erlangen.

**Bei einer entsprechenden Bedarfslage** kann ein **individuell festzusetzender begrenzter Anteil**<sup>1</sup> einer Stabilisierungshilfe auch **für dringende investive Bedarfe** im Bereich der kommunalen Grundausstattung (z. B. Schulbereich, Kreisstraßen/ Brücken, Krankenhausbereich) verwendet werden, soweit die entsprechenden Ausgaben der Kommune zur Finanzierung verbleiben. Dies gilt auch für die Förderung der Breitbandinfrastruktur und Investitionen nach den Richtlinien zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Bayern (KInvFR). Bis zu 5.000 € des gewährten Investivanteils dürfen außerhalb der o. g. Bereiche investiv oder für laufende Kosten der Digitalisierung (z.B. BayernWLAN) verwendet werden.

**Schwerpunkt der Mittelverwendung** bleibt die **Schuldentilgung**. Der Konsolidierungskurs, in dessen Rahmen grundsätzlich nur unerlässliche Investitionen im Pflichtaufgabenbereich bzw. im rentierlichen Bereich angegangen werden können, ist von den Empfängerkommunen stringent weiter zu führen.

### Folgende drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

#### 1. Vorliegen einer finanziellen Härte

Bestehende besondere Haushaltsschwierigkeiten des Landkreises. Es ist eine **dezidierte Begründung** des Antragstellers zur aktuellen Finanzlage und zur **finanziellen Härte** erforderlich. Dabei ist u.a. auf die Entwicklung der freien Finanzspannen, Verschuldung und Rücklagen einzugehen.

und

#### 2. Vorliegen einer strukturellen Härte

Überdurchschnittlicher Einwohner-Rückgang in den letzten 10 Jahren vor dem Jahr der Antragstellung in der Regel ab einem Rückgang von 5 %.

und

#### 3. Vorhandensein eines nachhaltigen Konsolidierungswillens

- **Erarbeitung und Umsetzung** eines Haushaltskonsolidierungskonzepts nach den Erfordernissen beim Pilotprojekt „Struktur- und Konsolidierungshilfen“ (analog des 10-Punkte-Katalogs für Gemeinden/Städte **und** tabellarische Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept, s. unter „Bearbeitungshinweise für antragstellende Landkreise - Vordrucke“).

- **Die Erstellung und Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzepts obliegt dem antragstellenden Landkreis** und ist vom Kreistag zu beschließen.

Sofern im Rahmen der örtlichen oder überörtlichen Rechnungsprüfung Einspar- oder Einnahmepotentiale festgestellt werden, sind diese in das Haushaltskonsolidierungskonzept einzuarbeiten.

- Falls im Zeitpunkt der **erstmaligen** Antragstellung noch kein abschließendes Haushaltskonsolidierungskonzept erstellt werden konnte, ist ein **Beschluss des Kreistages** mit einer **Absichtserklärung** zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts nach dem 10-Punkte-Katalog erforderlich.

---

<sup>1</sup> Ein entsprechender Anteil wird im Rahmen der Verteilerausschusssitzung festgelegt.

**Zudem** ist der schon **erarbeitete Teil des Haushaltskonsolidierungskonzepts**, in dem die **aktuellen und** ggf. in der Vergangenheit (max. 5 Jahre zurückliegend) bereits beschlossenen Umsetzungen dargestellt werden, einzureichen.

- Nur in **begründeten Ausnahmefällen** genügt bei **erstmaliger** Antragstellung ein **Beschluss** des Kreistages mit einer entsprechenden **Absichtserklärung** zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts.

#### **Ausgestaltung:**

- **Bewilligung in Form einer Zuweisung**  
oder  
**Bewilligung in Form einer rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfe**, sofern z.B. noch Unterlagen nachzureichen sind.
- **Ob** eine Stabilisierungshilfe gewährt wird und **wie hoch** diese ist, **wird jedes Jahr** im Rahmen der Verteilerausschusssitzung **neu entschieden**. Es werden regelmäßig maximal fünf Jahresraten gewährt, bei Vorliegen einer besonderen Bedarfslage kommt auch ein längerer Bezugszeitraum in Betracht.